

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2010/44
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/44)

1. Juli 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2010)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Erdreich sowie Bau- und Rückbauabfälle, die mit PCB kontaminiert sind

Antrag Belgiens

Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2010 wurde das Dokument OTIF/RID/RC/2009/29 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/29) diskutiert. Bei der Tagung wurde der Antrag, die Sondervorschrift VW 15/VV 15 bei den UN-Nummern 2315 und 3151 zu streichen, nicht angenommen, da diese UN-Nummern für feste, mit polychlorierten oder polyhalogenierten flüssigen Biphenylen und Terphenylen kontaminierte Abfälle anwendbar sind, welche in loser Schüttung befördert werden dürfen. Die Sondervorschrift VW 15/VV 15 wurde jedoch im ersten Unterabsatz so geändert, dass sie nur noch für feste Stoffe anwendbar ist:

"Die Beförderung von festen Stoffen (Stoffe oder Gemische wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die nicht mehr als 1000 mg/kg an Stoffen der zugeordneten UN-Nummer enthalten, in loser Schüttung in <(RID:) gedeckten Wagen, in Wagen mit öffnungsfähigem Dach, in Wagen mit Decken, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern> / <(ADR:) gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in vollwandigen bedeckten Großcontainern> ist zugelassen."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Die Gemeinsame Tagung nahm den Antrag, die Konzentration von 1000 ppm auf 5 % zu erhöhen nicht an, da diese Konzentration derjenigen entspricht, die in den Vorschriften für die Entsorgung gefährlicher Abfälle vorgesehen ist. Sie stellte jedoch fest, dass es schwer ist, die tatsächliche Konzentration in der Ladung genau zu ermitteln, da die Biphenyle in den beförderten Abfällen nicht homogen verteilt sind. Der Vertreter Belgiens erklärte, dass er einen Antrag vorbereiten werde, der sich mit dieser Frage befasst.
3. Die Sondervorschrift VW 15/VV 15 wurde eingeführt, um das Problem der Entfernung ziemlich großer Mengen von Erdreich zu lösen, das mit polychlorierten oder polyhalogenierten Biphenylen und Terphenylen (hauptsächlich aufgrund Undichtheiten elektrischer Anlagen) kontaminiert ist. In diesen Fällen wird die Konzentration der Kontamination sehr gering sein, wenn sie auf der Grundlage der Gesamtmenge des zu entfernenden Erdreichs ermittelt wird, im Erdreich direkt unter der Kontaminationsquelle wird sie jedoch wesentlich höher sein. Eine zufällig entnommene Probe zur Bestimmung der Konzentration der Kontamination, die direkt aus dem Bereich unterhalb der Kontaminationsquelle stammt, wird deshalb das Ergebnis ausreichend verfälschen, so dass die Anwendung der Sondervorschrift VW 15/VV 15 ohne irgendeinen Sicherheitsgrund ausgeschlossen wird.

Antrag

4. Der erste Absatz der Sondervorschrift VW 15/VV 15 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Beförderung von festen Stoffen (Stoffe oder Gemische wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die *durchschnittlich* nicht mehr als 1000 mg/kg an Stoffen der zugeordneten UN-Nummer enthalten, in loser Schüttung in <(RID:) gedeckten Wagen, in Wagen mit öf-fnungsfähigem Dach, in Wagen mit Decken, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern> / <(ADR:) gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in vollwandigen bedeckten Großcontainern> ist zugelassen. *In den festen Stoffen darf die Konzentration dieses Stoffes oder dieser Stoffe an keinem Ort höher als 5 % sein.*"
